

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. 206 - 206

Die Angabe des Namens des Trassaten ist auch bei an  
eigne Ordre ausgestellt, von dem Aussteller selbst  
zur Annahme präsentirten und sofort acceptirten  
Wechseln ein wesentliches Erforderniß

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Die Wechselfähigkeit des Belangten ist, sowie die Gültigkeit des Wechsels, allerdings nach den in Warschau geltenden Gesetzen zu beurtheilen. Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß die Klägerin, welche ihren Anspruch auf den in Warschau ausgestellten Wechsel gründet, auch den Beweis führen müsse, daß der Beklagte nach den dortigen Gesetzen die persönliche Wechselfähigkeit zur Ausstellung eines Wechsels besitze und daß der Wechsel nach dortigen Gesetzen gültig sei und eine wechselfähige Verbindlichkeit für den Aussteller begründe. Die Behauptungen des Belangten enthalten vielmehr die Ausführung eines Factums, worüber ihm selbst der Beweis obliegt. Nicht die Klägerin, sondern der Belangte bezieht sich auf ausländische Gesetze; nicht die Klägerin, sondern der Belangte hat den Beweis zu liefern, daß er nach ausländischen Gesetzen wechselunfähig sei, und daß dem Klagewechsel nach diesen Gesetzen wesentliche Erfordernisse zur Gültigkeit mangeln. Ihm lag es auch ob, die Ursache anzuführen, warum er wechselunfähig sei, und die wesentlichen Mängel zu bezeichnen, welche die angebliche Ungültigkeit des Wechsels begründen. Alles dies hat aber der Beklagte unterlassen, und seine allgemein hingestellten Behauptungen verdienen daher keine Beachtung. Bg.

## 22.

Die Angabe des Namens des Trassanten ist auch bei an eigene Ordre ausgestellten, von dem Aussteller selbst zur Annahme präsentirten und sofort acceptirten Wechseln ein wesentliches Erforderniß.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 3. Jänner 1861. Allg. österr. Gerichtszeitung 1861 S. 215.)

Die Handlung A. Alberti stellte an ihre eigene Ordre einen Wechsel über 200 fl. aus, ohne die Person des Bezogenen darin zu bezeichnen und präsentirte den Wechsel der Bettina Marlo zur Annahme, welche, des Schreibens unkundig, ihr notariell beglaubigtes Kreuzzeichen darauf setzte. Ein mitunterschiedener Zeuge bezeichnete ihre Eigenschaft als Acceptantin durch das von ihm beigesezte Wort „accettante“. Nach eingetretener Verfallzeit wurde von der Dita Alberti gegen die Marlo die Wechselklage auf Zahlung der 200 fl. angestellt, gegen welche sich die Letztere mit der Einwendung vertheidigte, daß sie durch die Beisezung des Kreuzzeichens keineswegs die Erklärung der Acceptation abgeben wollte, und daß, wenn auch dieser Act als Accept zu gelten hätte, daraus für sie eine wechselfähige Verbindlichkeit aus dem Grunde nicht entstehen konnte, weil die Urkunde die Angabe des Bezogenen nicht enthalte, somit derselben eines der wesentlichsten Erfordernisse fehle.

Das Gericht erster Instanz gab dem Klagebegehren Statt, indem es annahm, daß die Beklagte den Wechsel acceptirt habe, und die fehlende Bezeichnung der Person des Bezogenen deshalb nicht für